Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (Verlängerung)

(vom 14. Januar 2022)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Geltungsdauer der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich wird bis zum 27. Februar 2022 verlängert.
- II. Gegen Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- III. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr Kathrin Arioli

Begründung

A. Ausgangslage

Am 22. September 2021 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14) erlassen. Mit Beschluss vom 24. November 2021 und vom 8. Dezember 2021 wurden einzelne Verordnungsbestimmungen an die jeweilige epidemiologische Lage angepasst. Die Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich ist bis zum 24. Januar 2022 befristet, weshalb über die Weiterführung der getroffenen Massnahmen zu entscheiden ist.

B. Weiterführung der Massnahmen

Ziel aller mit der V Covid-19 Bildungsbereich angeordneten Massnahmen ist zum einen, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonals bestmöglich zu schützen, zum anderen, einen möglichst uneingeschränkten Schulbetrieb zu ermöglichen. Das verfassungsmässige Recht auf Bildung (Art. 19 Bundesverfassung [SR 101], Art. 115 Kantonsverfassung [LS 101]) muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben. Das öffentliche Interesse an den getroffenen Massnahmen ist daher als äusserst gewichtig einzustufen.

Nachdem die Zahl der positiv getesteten Kinder und Jugendlichen, insbesondere in der Altersgruppe der 4- bis 11-Jährigen, nach den Herbstferien sprunghaft angestiegen war, wurde es unumgänglich, weitere Schutzmassnahmen, namentlich die Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse der Primarstufe, anzuordnen.

Mit dem Auftreten der neuen Omikron-Variante des SARS-CoV-2 hat sich die Situation nun noch zugespitzt, was auch den Bundesrat veranlasst hat, im Dezember 2021 verschiedene Massnahmenverschärfungen zu beschliessen (Änderungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 6. und 20. Dezember 2021 [SR 818.101.26]). Die Omikron-Variante des SARS-CoV-2 hat in der fünften Infektionswelle zu einem sehr starken Anstieg der Infektionszahlen geführt. Die Anzahl Hospitalisierungen und die Belegung der IPS-Stationen verbleiben auf hohem Niveau. Entsprechend musste auch der Einsatz des Sonderstabs bis Ende März verlängert werden (RRB Nr. 70/2022).

Anzeichen dafür, dass sich die Situation nach dem 24. Januar 2022 massgeblich entspannen wird, bestehen nicht. Im Gegenteil ist in den nächsten Wochen von einem andauernden Anstieg der Anzahl Neuinfektionen auszugehen. Eine weitere Zunahme der Fallzahlen wird zu vielen Krankheitsfällen und damit auch Arbeitsausfällen in kritischen Bereichen wie dem Gesundheitssystem, aber auch im Bildungsbereich führen und Testkapazitäten überlasten. Werden im Schulfeld viele Lehrpersonen gleichzeitig krank oder müssen in Quarantäne, stellt dies nicht nur eine Gesundheitsgefährdung dar, sondern es ist auch die Aufrechterhaltung eines normalen Schulbetriebs gefährdet. Das gilt es, durch geeignete Massnahmen möglichst zu verhindern. Dabei wird das Tragen einer Gesichtsmaske umso wichtiger, als davon ausgegangen werden muss, dass die Testkapazitäten rasch an ihre Grenzen gelangen werden. Gesichtsmasken bieten zwar keinen 100%-igen Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus. Nach dem heute allgemein anerkannten Wissensstand verringert aber konsequentes dauerhaftes Maskentragen in Innenräumen die Zahl der neuen Infektionen sehr effektiv (vgl. Swiss National COVID-19 Science Task Force, Lagebeurteilungen vom 27. Dezember 2021 und vom 3. Januar 2022).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Geltungsdauer der V Covid-19 Bildungsbereich vorerst bis zum 27. Februar 2022 zu verlängern. Die durch die Schutzmassnahmen bedingten Einschränkungen der Betroffenen sind mit Blick auf deren Nutzen weiterhin verhältnismässig. An den meisten Schulen fallen zudem die Sportferien zumindest teilweise in diesen Zeitraum, sodass sich die tatsächliche Dauer der Einschränkungen für die meisten Betroffenen entsprechend verkürzt. Der Regierungsrat wird die V Covid-19 Bildungsbereich vor dem 27. Februar 2022 aufheben oder anpassen, wenn die epidemiologische Lage dies erlaubt bzw. erfordert.

C. Entzug der aufschiebenden Wirkung und Abkürzung der Beschwerdefrist

Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Schutzmassnahmen soll die V Covid-19 Bildungsbereich nahtlos weitergelten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).